

Prozessuale Herausforderungen rund um einen Bergunfall

Barbara Klett*/Mike Schumacher**

I. Einleitung: Bedeutung der Sachverhaltsabklärung

Ein Ereignis in den Bergen löst eine Reihe von Massnahmen aus, nur schon, um die Betroffenen zu finden, zu bergen und ins Krankenhaus zu überführen. Insbesondere wenn es Verletzte gibt, stellt sich die Frage, wer das Ereignis zu verantworten und für die entstehenden, oftmals immensen Kosten aufzukommen hat.¹

Um allfällige Verantwortlichkeiten festzustellen, ist eine umfassende Abklärung des Sachverhalts unerlässlich. Nach einem schweren Bergunfall muss der Sachverhalt gründlich geklärt werden, da die Unfallursache(n) auf verschiedenen Ebenen rechtliche Folgen haben kann (können). Zunächst ist zu prüfen, ob der Unfall schicksalhaft war oder ob eine oder mehrere beteiligte Personen den Unfall verursacht haben. Neben den Organisatoren der Veranstaltung ist eine Verantwortung des Tourenleiters, eines anderen Mitglieds der Seilschaft, aber auch die des Herstellers der Ausrüstung usw. denkbar.

Die Abklärung des Sachverhalts erfolgt in der Praxis in verschiedenen Verfahren, teilweise auch parallel zueinander. Typischerweise resultiert ein Bergunfall mit Personenschäden in drei verschiedenen Rechtsverfahren, die nachfolgend näher erörtert werden (II.). Anschliessend geht dieser Beitrag auf die alpine-technischen Gutachten ein (III.) und wird mit Schlussfolgerungen (IV.) abgerundet.

II. Verschiedenheit der Verfahren

A. Drei laufende Verfahren

1. Polizeiliche Untersuchung und Strafverfahren

Die Ermittlungen bei einem Bergsportunfall sind primär Aufgabe der zuständigen Polizei, die auch als erstes vor Ort ist. Da die gesundheitlichen Folgen der betroffenen Personen bei einem Unfall zumeist schwerwiegender Natur sind, dürfte es sich in aller Regel um

Offizialdelikte handeln. Infrage kommt eine Strafverfolgung der Verantwortlichen namentlich wegen (eventual-)vorsätzlicher (Art. 111 StGB) oder fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) bzw. schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) oder fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 i.V.m. Art. 122 StGB), unterlassener Nothilfe (Art. 128 StGB) oder der Störung des öffentlichen Verkehrs (bei Lawinenabgängen in Pistennähe; Art. 237 StGB).² Um diesen Verdachtsmomenten nachzugehen, muss der Sachverhalt ermittelt werden.

2. Sozialversicherungsrechtliches Verfahren

Bei einem Personenschaden übernehmen aufgrund der gesetzlichen Subrogation im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (Art. 72 ATSG) die Sozialversicherungen (obligatorische Versicherung nach UVG oder nach KVG) zunächst die Kosten im Zusammenhang mit einem Unfall. Falls das Verhalten des Verunfallten zum Unfall geführt hat, ist dessen Tragweite zu prüfen. Ist das Verhalten als Wagnis zu qualifizieren, können die Versicherungsleistungen nach UVG an den Verunfallten gekürzt oder gar verweigert werden (Art. 39 UVG, Art. 50 UVV).³ Auch für die Sozialversicherung ist der Sachverhalt daher relevant, nicht nur hinsichtlich der Wagnis-Thematik, sondern auch hinsichtlich allfälliger Regressansprüche gegen die Haftpflichtigen bzw. deren Haftpflichtversicherer.

3. Zivilrechtliches Verfahren

Im Zivilprozess stellt sich die Frage, ob jemand haftbar gemacht werden kann. Schadenersatzpflichtig können der Bergführer oder der Tourenleiter⁴ aufgrund Verletzung auftragsrechtlicher Sorgfaltspflichten (Art. 398 Abs. 2 OR), der Hersteller einer fehlerhaften Ausrüstung aufgrund Vertragsverletzung oder PrHG oder aber auch Drittbeteiligte aus verschuldeter unerlaubter Handlung (Art. 41 OR) sein. Denkbar ist auch eine Geschäftsherren- (Art. 55 OR) oder Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR). Eignet sich ein Sportunfall im Militärdienst bzw. im Rahmen einer für die Polizei durch das Militär durchgeführten Ausbildung, ist die Haftung des Bundes nach Art. 135 MG zu prüfen. Aufgrund der im Raum stehenden Schadenersatzpflicht werden auch die potenziell Haftpflichtigen und ihre Versicherungen den Sachverhalt umfassend klären wollen.

* LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Partner bei Eversheds Sutherland AG, Zürich.

** Dr. iur., Jurist bei Eversheds Sutherland AG, Zürich.

¹ Zum Thema Haftung an Berg siehe diverse Autoren in: Barbara Klett (Hrsg.), Haftung am Berg 2013, Zürich/Basel/Genf 2013; MICHAEL BÜTLER/HANS-KASPAR STIFFLER, § 17 Sportunfall – insbesondere Haftung beim Schneesport, in: Stephan Weber/Peter Münch (Hrsg.), HAP Haftung und Versicherung, 2. A., Basel 2015; RAHEL MÜLLER, Haftungsfragen am Berg, Diss. Bern, Zürich 2016.

² Weiterführend FRANZ MÜLLER/ALEXIA SIDIROPOULOS, Die Verfahren bei Bergunfällen aus anwaltlicher Sicht, in: Anne Mirjam Schneuwly/Rahel Müller (Hrsg.), Bergsportkommentar, Internet: <https://bergsportkommentar.ch/verfahren>, 1. Aufl., (publiziert am 9. Mai 2023; Abruf 10.6.2024), sowie weiter hinten in diesem Heft PATRICK KOCH, S. 284.

³ Siehe dazu weiter hinten in diesem Heft UELI KIESER/KASPAR GEHRING, S. 290 und 293.

⁴ Siehe dazu weiter hinten in diesem Heft RAHEL MÜLLER, S. 296.

B. Prozessuale Unterschiede in den jeweiligen Verfahren

Die teilweise parallel laufenden Verfahren weisen diverse Unterschiede auf, die sich auf die Übertragbarkeit der jeweiligen Erkenntnisse in die anderen Verfahren auswirken können. Namentlich handelt es sich um folgende Unterschiede:

1. Unterschiedliche Verfahrensgrundsätze

Die Strafbehörden klären gemäss Art. 6 StPO von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Personen bedeutsamen Tatsachen ab und gehen sowohl belastenden als auch entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nach. Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz. Auch die Sozialversicherungsträger sind aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen vollständig zu ermitteln (Art. 43 ATSG). Demgegenüber gilt im Zivilprozessrecht weitgehend der Verhandlungsgrundsatz, wonach die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben haben (Art. 55 Abs. 1 ZPO).

2. Unterschiedliche Beweismittel

Im Gegensatz zum straf- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, sieht die ZPO einen *numerus clausus* der Beweismittel vor (Art. 168 Abs. 1 ZPO). Dieser Unterschied kann dann relevant sein, wenn eine Beweiswürdigung im Sozialversicherungsverfahren sich auf ein Beweismittel stützt, das in der ZPO gar nicht zur Verfügung steht.⁵ Auch kennt die ZPO – im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht⁶ – keine Hierarchie der Beweismittel, vielmehr hat der Zivilrichter die eingebrachten Beweismittel frei zu würdigen (Art. 157 ZPO).

3. Unterschiedliche Beweismasse

In den verschiedenen Verfahren können für ein und dieselbe Frage unterschiedliche Beweismasse bzw. Beweisgrade gelten. Das zeigt sich illustrativ bei der in allen drei Verfahren bedeutenden Frage des Kausalzusammenhangs: Im strafrechtlichen Verfahren gilt auch dafür das Regelbeweismass, d.h., der Kausalzusammenhang muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein.⁷ Demgegenüber genügt im Zivilprozess das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.⁸ Damit setzt das Strafrecht höhere

Beweismassanforderungen an den Kausalzusammenhang als das Zivilrecht.⁹

Auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wird hinsichtlich der Kausalität auf das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit abgestellt. Allerdings sind diese Begriffe nicht deckungsgleich.¹⁰ Die Schwelle des geforderten Überzeugungsgrades bei der überwiegenden Wahrscheinlichkeit liegt im Sozialversicherungsrecht tiefer als im Zivilprozessrecht.¹¹

C. Einfluss der unterschiedlichen Verfahren auf den Zivilprozess

Liegen bereits die Erkenntnisse eines Straf- oder sozialversicherungsrechtlichen Prozesses vor, stellt sich die Frage, ob und wie diese den Zivilprozess beeinflussen. Gemäss Art. 53 Abs. 2 OR ist die strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich. Stützt sich das Zivilgericht für die Beurteilung dieser Fragen auf Beweiserkenntnisse des Strafurteils, so hat es sie selbst frei zu würdigen. Nicht geregelt durch Art. 53 OR werden die Fragen der Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil in Sachverhaltsfragen sowie mit Bezug auf die Widerrechtlichkeit und den adäquaten Kausalzusammenhang. Das Zivilgericht ist daher in allen Punkten nicht an die Erkenntnisse des Strafgerichts gebunden. Gleich wie der Strafprozess entfaltet auch der Sozialversicherungsprozess keine rechtliche Bindungswirkung auf einen möglichen Zivilprozess,¹² was allein schon damit erklärt werden kann, dass der Haftpflichtige nicht Partei des Sozialversicherungsverfahrens ist.¹³

Dennoch ist in der Praxis eine gewisse faktische Bindungswirkung des nachbefassten Zivilgerichts zu beobachten, das in der Regel nicht ohne Grund von der Auffassung des Strafgerichts abweichen wird. Das ist jedoch eine Frage der Zweckmässigkeit und ergibt sich nicht aus dem Bundesrecht.¹⁴ Ein bereits im Strafprozess erstelltes amtliches Gutachten¹⁵ könnte daher auch für den Zivilprozess von grosser Relevanz sein.¹⁶ Das Zivilgericht darf ein solches «Dritt-Gutachten» als ge-

Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2019, Zürich/Basel/Genf 2019, 5 ff., 16 ff.

⁹ MÜLLER/SIDIROPOULOS (FN 2), N 62.

¹⁰ BARBARA KLETT/JELICA FRANZI-KUZMANOVIC, Zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Verfahren: Parallel aber nicht gleich, in: Ueli Kieser/Marc Hürzeler/Stefanie J. Heinrich (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht (JaSo) 2023, Zürich/St. Gallen 2023, 197 ff., 203, 207.

¹¹ SUMMMER/MATTER/ZÜRCHER (FN 5), 1020 f.

¹² SUMMMER/MATTER/ZÜRCHER (FN 5), 1021.

¹³ BGER 4A_301/2016 und 4A_311/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 12.3.2.

¹⁴ Vgl. ROLAND BREHM, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 5. A., Bern 2021, Art. 53 OR N 31.

¹⁵ Siehe zum alpinechnischen Gutachten unten III.

¹⁶ MÜLLER/SIDIROPOULOS (FN 2), N 61.

⁵ DANIEL SUMMMER/MATTER/NOÉMIE ZÜRCHER, Beweisrechtliche Unterschiede zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsprozess und ihre Folgen, in: Stephan Fuhrer/Ueli Kieser/Stephan Weber (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich, Zürich/St. Gallen 2022, 1016 ff., 1028.

⁶ Siehe dazu SUMMMER/MATTER/ZÜRCHER (FN 5), 1018, sowie 1024 zur diesbezüglichen Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

⁷ DANIEL SUMMMER/MATTER/CLAUDIA JACOBER, Beweismass beim Kausal- und Motivationszusammenhang, HAVE 2/2012, 136 ff., 140.

⁸ Eingehend dazu BARBARA KLETT, Beweismass und Beweiserleichterung im Haftpflichtprozess, in: Anne-Sylvie Dupont/Helmut Heiss/

richtliches Gutachten beiziehen, es ist ebenso beweistauglich wie eigene eingeholte Gutachten.¹⁷

III. Insbesondere zum alpintechnischen Gutachten

In allen drei Verfahren ist wesentlich, den konkreten Sachverhalt zu ermitteln und die Frage, wie das Verhalten der am Unfall Beteiligten in alpintechnischer Hinsicht zu qualifizieren ist. Deshalb ist ein alpintechnisches Gutachten als Entscheidungsgrundlage bei schweren Bergunfällen zumeist unverzichtbar.¹⁸ Werden die Gutachter von der Verfahrensleitung selbst in Auftrag gegeben, handelt es sich um ein amtliches Gutachten (dazu sogleich A.). Ein eingeholtes Gutachten einer Partei ist ein Privatgutachten (B.).

A. Amtliche alpintechnische Gutachten

1. Bestellung des Sachverständigen

Die Bestellung eines Gutachters ist in den jeweiligen Erlassen geregelt. Ein Fachgutachten kann im Zivilprozess auf Antrag einer Partei (Art. 183 ZPO) eingeholt werden. Im Strafverfahren hat die Verfahrensleitung von Amtes wegen ein Gutachten einzuholen, wenn sie auf dem betreffenden Fachgebiet nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (Art. 182 StPO). Ebenfalls von Amtes wegen erfolgt im Sozialversicherungsrecht die Abklärung des Sachverhalts durch den Versicherungsträger (Art. 43 Abs. 1 ATSG), wozu dieser ein Gutachten einholen kann (Art. 44 ATSG).

Es liegt jeweils in der Verantwortung der sich mit einem konkreten Fall befassen Behörde, einen geeigneten alpintechnischen Gutachter zu finden. Die StPO sieht vor, dass Bund und Kantone für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen können (Art. 183 Abs. 2 StPO). Im Alpenbereich haben Bund und Kantone – soweit ersichtlich – von dieser Kompetenz nicht Gebrauch gemacht.¹⁹ Die Fachgruppe «Expertisen bei Bergunfällen»²⁰ vermittelt der Justiz und den Versicherungen auf Anfrage geeignete alpintechnische Gutachter.²¹

2. Beweiswürdigung von amtlichen Gutachten

Wie alle Beweismittel unterliegen auch amtliche Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entschei-

den die Gerichte frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (Art. 10 Abs. 2 StPO, Art. 157 ZPO). Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden.

Die Beweiswürdigung (und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen) ist Aufgabe des Richters. Kriterien der Beweiswürdigung bilden die Vollständigkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Schlüssigkeit des Gutachtens.²² Das Gericht hat zu prüfen, ob das Gutachten alle Fragen beantwortet, sich auf den zutreffenden Sachverhalt stützt und den Befund ausreichend begründet.²³ Auf ein Gutachten darf nur abgestellt werden, wenn ihm nach eingehender Prüfung anhand dieser Würdigungskriterien ein uneingeschränkter Beweiswert beigemessen werden kann.

Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen.²⁴ In Fachfragen darf das Gericht allerdings nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss allfällige Abweichungen begründen.²⁵

B. Alpintechnische Privatgutachten

Ein Privatgutachten liegt vor, wenn das Gutachten von einer Privatperson in Auftrag gegeben und in einem Verfahren eingereicht wird. Privatgutachten werden eingeholt, um eigene Behauptungen zu begründen. Ein Privatgutachten kann aber auch geeignet sein, Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens oder die Notwendigkeit eines zusätzlichen Gutachtens zu begründen.

In der Regel werden Privatgutachten dann eingereicht, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten. Dieser Umstand ist in der Würdigung des Gutachtens zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die auch als Gerichtssachverständige beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Vielmehr ist bei ihm von einem Anschein der Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und

¹⁷ HANS-JAKOB MOSIMANN, Beweisfragen im Prozess, in: HAVE/REAS 2022, 197 ff., 201.

¹⁸ Dazu und weiterführend RITA CHRISTEN, Die Fachgruppe Expertisen bei Bergunfällen, in: Barbara Klett (Hrsg.), Haftung am Berg 2013, Zürich/Basel/Genf 2013, 169 ff., 170.

¹⁹ RITA CHRISTEN, Gutachten bei Bergunfällen, in: HAVE/REAS 2015, 268 ff., 275.

²⁰ Internet: <https://www.expertisen-bergunfaelle.ch/index.html> (Abruf 11.6.2024).

²¹ CHRISTEN (FN 19), 271 f.

²² Eingehend dazu ALFRED BÜHLER, Die Beweiswürdigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess, in: Jusletter 14. Mai 2007, N 4 ff.

²³ BGE 133 II 384 E. 4.2.3.

²⁴ BGE 138 III 193 E. 4.3.1; 136 II 539 E. 3.2; 134 I 83 E. 4.1.

²⁵ BGE 141 IV 369 E. 6.1; 133 II 384 E. 4.2.3; 130 I 337 E. 5.4.2.

von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt. Aus diesen Gründen ist ein privates Gutachten, auch wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird, einem gerichtlich angeordneten Gutachten nicht gleichgestellt.²⁶

Privatgutachten haben somit nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kam bislang lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht jedoch die Qualität eines Beweismittels. Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Revision der ZPO fallen Parteigutachten unter den Urkundenbegriff von Art. 177 revZPO und unterliegen als zulässiges Beweismittel nach Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO der freien richterlichen Beweiswürdigung, was zu einer Verbesserung des Beweisrechts der ZPO führen wird.²⁷

IV. Schlussfolgerungen

Bei Bergunfällen laufen verschiedene Verfahren teilweise parallel, dies es zu überblicken gilt. Typischerweise folgt der Zivilprozess erst nach Abschluss des Strafverfahrens. In den dem Zivilprozess vorangehenden Straf- oder Sozialversicherungsverfahren erfolgen bereits wichtige Sachverhaltsfeststellungen, oftmals mithilfe von spezifischen alpinechnischen Gutachten.

Mit Blick auf das Zivilverfahren kann es daher – insbesondere in komplexen Fällen – sinnvoll sein, den Sachverhalt und die beteiligten Interessen im vorangegangenen Verfahren mit Hilfe von Privatgutachten zu klären. Dies ist insbesondere für den potentiell Haftenden wichtig, der am Strafverfahren nicht beteiligt ist und daher keinen Einfluss auf die Erstellung des amtlichen Gutachtens hat. Die Redundanz der Ermittlung kann durchaus bei komplexen Sachverhalten zur Klärung dienen und gegebenenfalls das amtliche Gutachten in Zweifel ziehen, um eine faktische Bindungswirkung, nämlich des Strafurteils, zu verhindern.

Strafrechtliche Aspekte von Unfällen auf Bergtouren

Patrick Koch*

I. Einleitung

Wie das jüngste Unglück an der Tête Blanche vom 9. März 2024 gezeigt hat, fordern die Berge – so schön sie auch sind – leider auch immer wieder ihren Tribut. Auf dem Weg von Zermatt nach Arolla, einem Teilstück der Haute-Route und der Patrouille des Glacier, geriet eine sechsköpfige Skihochtourengruppe auf rund 3600 M.ü.M. in eine Schlechtwetterfront. Obschon ein telefonischer Notruf abgesetzt werden konnte, musste die Gruppe aufgrund fehlender Rettungsmöglichkeiten infolge der Wetterverhältnisse die Nacht im Freien verbringen. Tags darauf konnten fünf Gruppenmitglieder durch die Rettungskräfte nur noch tot geborgen werden; das sechste Mitglied ist bis dato verschollen.¹

Bereits am 29. April 2018 kam es bei der nahegelegenen, sich ebenfalls auf der Haute-Route befindenden Pigne d’Arolla auf rund 3’300 M.m.Ü. zu einem ähnlichen Unglück. Auch hier mussten gesamthaft 14 Personen aus zwei verschiedenen Skihochtourengruppen infolge einer Schlechtwetterfront die Nacht im Freien verbringen. Von der durch einen Bergführer geführten zehnköpfigen Gruppe verstarben deren sieben; darunter auch der Bergführer. Die Mitglieder der anderen vierköpfigen Gruppe, die ohne Bergführer unterwegs war, überlebten allesamt.²

Statistisch gesehen starben in den Jahren 2019 bis 2023 im jährlichen Mittel 117 Personen bei Bergsportunfällen. Die meisten tödlichen Bergunfälle ereignen sich beim Bergwandern (55 Todesfälle), gefolgt von Hochtouren (21 Todesfälle), Skitouren (18 Todesfälle), Variantenabfahrten/Freeriden (10 Todesfälle) und Klettern (4 Todesfälle). Ursächlich sind hierfür hauptsächlich Stürze (86), gefolgt von Lawinen (20), Stein-/Eisschlag (4) und Spaltenstürzen (3).³

* MLaw, Rechtsanwalt, Staatsanwalt im Kanton Aargau sowie Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis und SAC-Tourenleiter (Sommer und Winter).

¹ Vgl. Medienmitteilungen der Kantonspolizei Wallis, Internet: <https://www.polizeiwallis.ch/medienmitteilungen/zermatt-evolene-suche-eingestellt/> (Abruf 20.6.2024).

² Vgl. Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 29. August 2019, Internet: <https://www.vs.ch/mzoffBbLlj> (Abruf 20.6.24).

³ Vgl. hierzu Bergnotfallstatistik 2023 des Schweizerischen Alpen-Clubs, Internet: <https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/default-62eac5375768cf815bf7fa75505ce0bf-44044> (Abruf 20.6.2024).

²⁶ BGE 141 IV 369 E. 6.2; BGE 6B_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4.

²⁷ Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697, 2752.